

Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich
vom 3. Oktober 2001

1578. Schriftliche Anfrage von Hans Bachmann betreffend Gastwirtschaftsbetriebe, Zunahme und Kontrolle. Am 4. Juli 2001 reichte Gemeinderat Hans Bachmann (FDP) folgende Schriftliche Anfrage GR 2001/390 ein:

Die Liberalisierung im Gastwirtschaftsgewerbe hat zu einer grossen Zunahme von Gastwirtschaftsbetrieben namentlich in den Stadtkreisen 1, 3, 4 und 5 geführt. Auf der einen Seite gibt es dazu positive Aspekte wie z.B. mehr Angebote und mehr Vielfalt. Andererseits sind aber auch negative Seiten zu erwähnen, was mich zu folgenden Fragen an den Stadtrat veranlasst:

1. 1.1 Sind die Schliessstunden bei normalen oder verlängerten Öffnungszeiten noch kontrollierbar?
- 1.2 In welchem Rhythmus werden diese Kontrollen durchgeführt?
- 1.3 Welches sind die Folgen bei Widerhandlung?
- 1.4 Wie viele Betriebe mussten in den letzten 12 Monaten verwahrt oder gebüsst werden?
- 1.5 Wurden Androhungen zur Betriebsschliessung ausgesprochen?
2. 2.1 Wie viele Fälle von Nachtruhestörungen oder sonstigen Ordnungsstörungen wurden durch die Verwaltungs- und Kontrollorgane in den letzten 12 Monaten zur Anzeige gebracht?
- 2.2 Welche Konsequenzen erfolgten darauf?
3. 3.1 Kann das Einhalten der gesundheitspolizeilichen Vorschriften für das Gastgewerbe genügend überprüft werden?
- 3.2 Gibt es Erkenntnisse, dass mit der Liberalisierung des Gastgewerbes vermehrt gegen die gesundheitspolizeilichen oder andere relevante Vorschriften verstossen wird?
4. 4.1 Wie beurteilt der Stadtrat die im Volk vernehmbare Meinung, neu eröffnete Gastgewerbebetriebe, oft an unattraktiven Standorten und mit offensichtlich fehlendem Umsatz, seien als «Geldwäscherei-Anlagen» in Betrieb?
- 4.2 Gibt es städtische Kontrollen bezüglich des Umsatzes dieser Betriebe im Bereich Gastgewerbe (Getränke, Essen) bzw. haben Untersuchungsorgane oder das Steueramt der Stadt und des Staates die Möglichkeit, die Buchhaltung eines Betriebes dahingehend zu prüfen, ob den ausgewiesenen Zahlen auch relevante Dienstleistungen gegenüberstehen?
- 4.3 Wenn nein: Gedenkt der Stadtrat dahingehend in Aktion zu treten oder allenfalls mit einer Eingabe an die zuständigen Oberinstanzen zu gelangen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1.1 bis 2.2: In der Stadt Zürich bestehen rund 1750 pantpflichtige Gastwirtschaften. Gemäss Gastgewerbegesetz (GGG) sind Gastwirtschaften von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr geschlossen zu halten. Zuständig für die Verlängerung der Schliessungszeiten ist die Gemeinde, welche dauernde Ausnahmen im Rahmen der kantonalen Bestimmungen bewilligen muss, sofern die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt werden. Zurzeit sind rund 400 Betriebe im Besitz einer solchen Bewilligung. In vielen Fällen wurde die hinausgeschobene Polizeistunde vorerst nur versuchsweise bewilligt, war doch davon auszugehen, dass die Anwohnerinnen und Anwohner von Gastwirtschaftsbetrieben mit verlängerten Öff-

nungszeiten mit Beeinträchtigungen ihrer Lebensqualität zu rechnen haben (Parkplatzsuchverkehr, Lärm von das Lokal verlassenden Gästen, Zuschlagen von Autotüren usw.). Leider hat die Versuchsphase keine genügende Grundlage für eine Eindämmung des Lärms durch Gastronomieunternehmen geliefert, steht es den städtischen Behörden doch nur beim Vorliegen massiver und nachweisbarer Lärmbeschwerden zu, dem störenden Betrieb die Verlängerung zu entziehen bzw. nicht definitiv zu erteilen. Zudem fehlen diesbezügliche Lärmgrenzwerte.

Die Wirtschaftspolizei ist in der Stadt Zürich für den Vollzug des GGG zuständig, und im Rahmen ihrer Tätigkeit kontrollieren die Funktionäre der Wirtschaftspolizei auch die Einhaltung der Schliessungsstunde. Die Kontrollen werden jedoch nicht in einem bestimmten Rhythmus durchgeführt, sondern nach gewissen Schwerpunkten, die sich aus der gesamten Tätigkeit der Wirtschaftspolizei ergeben (z.B. Klagen von Anwohnenden, Meldungen der Sicherheitspolizei oder eigene Feststellungen). Auch die Sicherheitspolizei kontrolliert bei ihrer Patrouillentätigkeit die Einhaltung der Schliessungszeiten, insbesondere wenn telefonische Anzeigen aus der Bevölkerung bei der Funk- und Notrufzentrale eingehen. Bei allen Widerhandlungen gegen das GGG wird die/der verantwortliche Patentinhaber/in verzeigt (im Ordnungsbussenverfahren, wenn die Übertretung in der Ordnungsbussenliste aufgeführt ist oder schriftlich im ordentlichen Übertretungsstrafverfahren an das Polizeirichteramt, wenn die Übertretung im Wiederholungsfall begangen wird oder nicht in der Ordnungsbussenliste aufgeführt ist). Das Nichteinhalten der Schliessungsstunde wird mit einer Ordnungsbusse von Fr. 80.- geahndet. Im Jahre 2000 (die statistischen Erhebungen lassen sich nur pro Kalenderjahr erfassen) erfolgten durch die Wirtschaftspolizei insgesamt 87 Verzeigungen wegen Nichteinhaltens der Schliessungsstunde. Dazu kommt noch eine unbekannte Anzahl von Ordnungsbussen durch die Sicherheitspolizei (die Anzahl ist unbekannt, weil die OB-Verzeigungen anonym sein müssen und nicht registriert werden). Beim Polizeirichteramt wurden 26 Fälle von Nachtruhestörungen im Zusammenhang mit Gastwirtschaften zur Anzeige gebracht. Bei wiederholten Widerhandlungen gegen das GGG können nebst den strafrechtlichen Verzeigungen auch verwaltungsrechtliche Massnahmen wie vorübergehende Betriebsschliessungen (7 im Jahr 2000) oder Patententzug (2 im Jahr 2000) angeordnet werden.

Zu den Fragen 3.1 und 3.2: Gemäss § 7 der kantonalen Verordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz hat das Lebensmittelin-spektorat der Stadt Zürich, das zum Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) gehört, jeden kontrollpflichtigen Betrieb – das heisst, alle Betriebe, die mit Lebensmitteln zu tun haben, so neben Gast-wirtschaftsbetrieben z.B. auch Kioske, Lebensmittelläden, Bäcker-eien usw. – in der Regel mindestens zweimal jährlich zu kontrollie-ren. 1996 handelte es sich um rund 3200 Betriebe, 2001 um deren 3500. Die damit zum Ausdruck kommende Geschäftslast zwingt dazu, die erfahrungsgemäss einwandfreien Betriebe nurmehr einmal jährlich aufzusuchen. Die anderen Unternehmen werden von den UGZ-Mitarbeitenden – inklusive bei erforderlichen Nachkontrollen – pro Jahr oftmals mehr als zweimal besucht. Fanden früher Visiten statt, welche den Begriff der «Kontrolle» verdienten, handelt es sich heute um Beratungsgespräche, die den Fragen und Problemen der für den Betrieb Verantwortlichen Raum bieten. Werden Mängel fest-

gestellt, so löst dies regelmässig Erklärungen der fachlich bestens ausgebildeten und erfahrenen Fachleute des Lebensmittelinspektorates aus, wie diese vermieden werden können, in welchem Kontext sie stehen und auf welchen Ursachen sie beruhen. Vielfach gelingt es, Hinweise zu geben, mit welchen Massnahmen – namentlich im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der betrieblichen Abläufe und des Unterhalts der Infrastruktur – die Mängel nachhaltig zu beheben sind. Die Auftritte der städtischen Mitarbeitenden in den Unternehmen werden in der Regel positiv aufgenommen und finden Anerkennung. Fehlende Einsicht oder Unvermögen führen indessen gelegentlich dazu, dass die entsprechenden Betriebe keine oder kaum Fortschritte erzielen und damit zu Sorgen Anlass geben, welche in kritischen Fällen nach Sanktionen rufen.

Die Abteilung Energietechnik + Bauhygiene des UGZ überprüft Gastwirtschaftsbetriebe im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bei Umbau- und Neubauvorhaben in den Bereichen Bauhygiene, Arbeitssicherheit, raumklimatische Verhältnisse und energetische Massnahmen. Das Verfahren wird jeweils mit der Prüfung des Innenausbau- und Lüftungsprojektes sowie der Projektgenehmigung und der Bauabnahme abgeschlossen. Im Zeichen der Kundinnen- und Kundenorientierung und der Nutzung von verwaltungsinternen Synergien werden diese regelmässig gemeinsam mit der Wirtschaftspolizei und dem Lebensmittelinspektorat durchgeführt. In vielen Fällen (bis zu 50 Prozent der Abnahmen) sind dabei Nachkontrollen erforderlich, was oftmals auf das ungenügende Qualitätsbewusstsein von Bauherrschaft und/oder Bauleitung sowie auf die mangelhafte Sorgfalt der mit der Ausführung betrauten Unternehmungen zurückzuführen ist.

In den Zeitraum der Liberalisierung des Gastgewerbes fällt auch das Inkrafttreten des neuen Lebensmittelgesetzes. Da dieses mit der Einführung der Pflicht zur Selbstkontrolle eine drastische Neuorientierung brachte, lässt sich nicht schlüssig sagen, ob und inwieweit vermehrt gegen Vorschriften verstossen wird. Es ist jedoch offensichtlich nicht so, dass besonders branchenfremde Quereinsteigende und ausländische Gastwirtinnen und Gastwirte signifikant häufiger dadurch auffallen, dass sie die Vorschriften nicht kennen bzw. sich nicht an ihnen orientieren. Tatsache ist, dass hier die Kommunikation schwieriger ist, was sich in einem grösseren Zeitaufwand für beide Seiten niederschlägt. Immer wieder muss auch festgestellt werden, dass sich Berufsleute mit langjähriger Erfahrung und vor Jahren absolvierter Wirtinnen-/Wirteprüfung nicht oder nur mangelhaft an die Bestimmungen des Gesetzes halten und damit Risiken für Konsumentinnen und Konsumenten begründen bzw. nicht pflichtgemäss beheben.

Zu den Fragen 4.1 bis 4.3: Bei der gemäss Schriftlicher Anfrage «im Volk vernehmbaren Meinung» zur Geldwäscherei handelt es sich um Gerüchte, was nicht heisst, dass nicht etwas Wahres daran sein kann. Diesbezüglich fehlen aber in der Regel konkrete Hinweise oder glaubwürdige Aussagen. Natürlich gibt es immer wieder Verdachtsmomente gegen einzelne Betriebe bzw. Lokalbetreiber/innen. Die Wirtschaftspolizei ist aber schon aus personellen Gründen nicht in der Lage, diesbezüglich von sich aus weitere Ermittlungen zu tätigen. Ausserdem würde es sich dabei um so genannte «komplexe Fälle» handeln, die folglich in die alleinige Kompetenz der Kantonspolizei

fallen. Falls Dienststellen der Stadtpolizei konkrete Anhaltspunkte für Geldwäscherei haben, werden diese Verdachtsmomente der Kantonspolizei mitgeteilt, welche dann über allfällige weitere Ermittlungen zu entscheiden hat. Selbstverständlich stehen die Wirtschaftspolizei und die anderen Dienste der Stadtpolizei der Kantonspolizei und der Bezirksanwaltschaft in konkreten Ermittlungsverfahren wegen Geldwäscherei unterstützend zur Verfügung. Besondere städtische Kontrollen betreffend Umsatz usw. gibt es nicht. Den Steuer- und den Strafuntersuchungsbehörden stehen selbstverständlich die jeweiligen administrativrechtlichen bzw. strafprozessualen Instrumente zur Überprüfung der Buchhaltung usw. zur Verfügung. Im Rahmen von Strafverfahren kann die Polizei mit der Durchführung solcher Ermittlungshandlungen beauftragt werden.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Martin Brunner